



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6656

A14, A14/1

Seite 1 von 1

28. 03. 2022

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. März 2022

TOP „Altersteilzeit in der Justiz“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Altersteilzeit in der Justiz“

Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 LBG NRW Altersteilzeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.¹ Zuständig für die Bewilligung sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM (ZustVO JM) die Leitungen der Obergerichte und Mittelbehörden als dienstvorgesetzte Stellen. Im Bereich des Justizvollzugs sind regelmäßig die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen als dienstvorgesetzte Stellen für die Bewilligung von Altersteilzeit zuständig, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 ZustVO JM.

Die oberste Dienstbehörde kann allerdings gemäß § 66 Abs. 3 S. 1 LBG NRW von der Anwendung dieser Vorschrift absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Das Ministerium der Justiz hat unter Berücksichtigung einer entsprechenden Vorgabe des Ministeriums der Finanzen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit Erlass vom 10. Januar 2022 (5122-I.348/Pers) – wie in den Vorjahren – bestimmt, dass Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Justiz nur in Verbindung mit der Realisierung von kw-Vermerken Altersteilzeit bewilligt werden kann. Das Ministerium der Justiz setzt dabei einen Kabinettsbeschluss vom 30. September 2002 um, nach dem in der Landesverwaltung von der Anwendung der Altersteilzeit grundsätzlich abgesehen wird. Ausgenommen sind lediglich Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie Fälle, in denen bei Freiwerden des Stellenanteils ein fälliger kw-Vermerk realisiert werden kann. Im Haushaltsjahr 2021 waren keine fälligen kw-Vermerke zu realisieren, die eine Bewilligung von Altersteilzeit ermöglicht hätten.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit der Altersteilzeit im Bereich der Justiz nicht oder nur in ganz wenigen Ausnahmefällen genutzt wird. Statistische Daten hierzu liegen im Ministerium der Justiz nicht vor.

¹ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht diese Möglichkeit nicht (mehr). Sie ist bereits zum 31.12.2009 aufgrund von § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit ausgelaufen.